
Philip C. Brunner, Gemeinde-und Kantonsrat
Benny Elsener, Gemeinde-und Kantonsrat
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 06.04.2023

Bekanntgabe im GGR : 11.04.2023

Per Mail eingereicht: Martin.Wuermli@stadszug.ch

An den Präsidenten des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug
Roman Burkard, Gemeinderat
c/o Stadtkanzlei Zug, Gubelstrasse 22, Postfach, 6300 Zug

**Interpellation zur aktuell vorgelebten Kollegialität des Stadtrates, welcher über-
raschenderweise öffentlich unterschiedlich kommuniziert**

Ausgangslage:

Am Donnerstagsmorgen, 30. März 2023 diskutierte der Zuger Kantonsrat in 1. Lesung über die Vorlage Nr. #3482: „Änderung des Steuergesetzes - achtes Revisionspaket“ und auch über den Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden. Diese ist für viele in der Stadt wohnenden Einwohner in verschiedener Hinsicht finanziell relevant. Sie ist weiter gerade auch für die Stadt Zug sehr bedeutsam, weil der immer wieder als systemwidrig bezeichnete NFA-Anteil von jährlich rund CHF 20 Mio. bei Annahme und in Kraftsetzung komplett wegfallen würde (Budget 2023 CHF 22,006 Mio., Budget 2022 CHF 19,724 Mio. Rechnung 2021 19,818 Mio). Verschiedene überparteiliche kantonsrätliche Vorstösse haben seit Mitte der Nullerjahre mehrfach versucht in diesem Punkt eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Sinne der städtischen Finanzen zu erreichen.

An der letzten Sitzung äusserten sich die beiden Kantonsräte, welche seit Januar 2023 Mitglieder des Stadtrates sind, im Rat mündlich diametral unterschiedlich. Das Sitzungsprotokoll wird dies noch bestätigen. Der Stadtrat hat sich in alter Besetzung an der Sitzung vom 10. Mai 2022 mit Beschluss Nr. 241.22 in zustimmender Weise zur regierungsrätlichen Vernehmlassung geäussert. Diese Vernehmlassung und die Haltung des Stadtrates war allen Stadtzuger Kantonsräten bekannt und wurde diesen zuletzt am 23. März 2023 per Mail kommuniziert.

Es stellen sich uns in diesem Zusammenhang darum folgende drei Fragen:

1. Gilt das Kollegialitätsprinzip, nachdem der Stadtrat zum Beispiel seine Haltung in einem Vernehmlassungsprozess zu einer kantonalen Vorlage bekannt gegeben hat, für aktive Mitglieder des Kantonsrats welche gleichzeitig im Stadtrat sind, in einer kantonsrätlichen Debatte nicht mehr?
2. Hält der Stadtrat daran fest, dass diese beiden Mitglieder des Stadtrates ihre persönliche Meinung aufgrund des geltenden Kollegialitätsprinzips als Kantonsräte in den Debatten nur eingeschränkt einbringen können, wenn der Stadtrat zu einem Thema seine Haltung zu einer Vorlage festgelegt hat?
3. Können zukünftige Konsumenten der Zuger Medien und Zuhörer von kantonsrätlichen Debatten in Zukunft davon ausgehen, dass der Stadtrat von Zug mit einer Stimme spricht? Wenn Nein, warum nicht?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung dieser Interpellation und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Benny Elsener
Gemeinde-und Kantonsrat
Die Mitte Stadt Zug

Philip C. Brunner
Gemeinde-und Kantonsrat
SVP Stadt Zug

P.S. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde für diesen Vorstoss die männliche Form gewählt.